



Regierungspräsidium
Chemnitz

Regierungspräsidium Chemnitz · 09105 Chemnitz

MEHFERTIGUNG

Firma Solvat GmbH
Herrn **Geschäftsführer**
Waldstraße 40

99974 Mühlhausen

Chemnitz, 21.12.2004

Tel.: (0371) 532 - 1644

E-Mail: [REDACTED]

Bearb.: Herr Schultz

Aktenzeichen: 64-8823-7703-16.01

(Bitte bei Antwort angeben)

**Vollzug des Bundes Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage
zum Schmelzen und Vergießen von Nichteisenmetalllegierungen,**

Antrag vom 25.06.2004, eingegangen beim Regierungspräsidium Chemnitz am 09.07.2004

**Anlagen: 1 Abdruck der Genehmigung
1 Satz Antragsunterlagen
Zahlungsaufforderung
Auszug aus dem 6. Sächsischen Kostenverzeichnis**

A. Entscheidung

1. Die Firma Solvat GmbH, Waldstraße 40 in 99974 Mühlhausen, vertreten durch ihren Geschäftsführer, Herrn Steffen Frankowitz, erhält auf ihren Antrag vom 25.06.2004 gemäß §§ 4, 6 BImSchG i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und der Nummer 3.8 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Verschmelzen und Vergießen von **Nichteisenmetalllegierungen** in 09618 Brand-Erbisdorf, Erzstraße 28, Flurstück 360/6, Gemarkung Brand.

2. Die Genehmigung nach Ziffer 1 bezieht sich auf die Einrichtung und den Betrieb einer **Schmelz- und Vergießanlage für NE – Metalllegierungen** in einem bestehenden, ehemals als Lager für Öl, Fette, Farben und Lacke genutzten Gebäude.

Freundlich • Sachlich • Kompetent
Gemeinsam für eine starke Region

Telefon: (0371) 532 - 0
Hausadresse: Aitchemnitzer Straße 41
09120 Chemnitz
Homepage: www.rpc.sachsen.de

Telefax: (0371) 532 - 1929
E-Mail: post@rpc.sachsen.de
**Kein Zugang für elektronisch
signierte sowie für verschlüsselte
elektronische Dokumente**



Gekennzeichnete
Parkplätze vor
dem Gebäude

zu erreichen:

Bankverbindung:

mit Straßenbahnlinie 5 und 6 (Rößlerstraße)
Buslinie 49 (Spanneretmaschinenbau)
Ostsächsische Sparkasse Dresden
Kto.-Nr. 315 301 1370 BLZ 850 503 00
IBAN DE82 8505 0800 3153 0115 70
BIC OSDD DE 33

Die Schmelz- und Vergießanlage besteht aus folgenden wesentlichen Anlagenteilen:

Legierungsschmelzkessel

(fünf erdgasbeheizte Stahlblech- und gusseiserne Kessel mit einem Fassungsvermögen von je 1,5 t Legierungen, eingesetzt in **ausgemauerten Kesselöfen**, mit vollautomatischen **Erdgasbrennern**, Verbrauch jeweils bis 20 m³ Erdgas/h).

Hygienefilteranlage

(bestehend aus einem **Kompaktsauger**, 12 Gewebefilterpatronen, 234 m² Filterfläche und einer Absaugleistung von 14.000 m³/h),

Barrengießmaschine,

Gießformen für Sonderformate,

Kesselhauben zum Anschluss an das Absaugsystem und

diversen Pumpen und Rührwerken.

3. Wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen sind in dieser Genehmigung nicht enthalten.
4. Der Umfang der Anlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen ergibt sich aus den in Abschnitt B genannten **Antragsunterlagen**.

Die Anlage ist nach den unter Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen, und, soweit in diesem Bescheid unter Abschnitt C nichts Weitergehendes bestimmt ist, unter Beachtung des Standes der Technik zu errichten und zu betreiben.

5. Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen.
6. Die Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile ist 14 Tage vorher dem Regierungspräsidium Chemnitz und dem Landratsamt Freiberg anzuzeigen.
7. Eingeschlossene Entscheidungen nach § 13 BImSchG
 - 7.1 Messanordnung
 - 7.1.1 Die Einhaltung der unter C.1.1.2 genannten **Emissionsgrenzwerte** ist nach Erreichen des ungestörten Betriebes der neuen Anlage zum Schmelzen und Vergießen von Nichteisenmetallen, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme sowie in Folge nach Ablauf von jeweils 3 Jahren von einer nach § 26 BImSchG zugelassenen Messstelle überprüfen zu lassen.

Die **Emissionsgrenzwerte** gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung die festgelegte **Emissionsbegrenzung** nicht überschreitet. Die Messungen sind unter **Betriebsbedingungen** durchzuführen, die **erfahrungsgemäß** zu den höchsten Emissionen füh-

ren können.

Der Messtermin ist dem Regierungspräsidium Chemnitz jeweils mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.

Auf Einzelmessungen kann verzichtet werden, wenn durch die **Genehmigungsbehörde (Regierungspräsidium Chemnitz)** durch andere Prüfungen, z.B. der Wirksamkeit der Emissionsminderungseinrichtungen, festgestellt wird, dass diese Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.

Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung (Nr. 5.3.2.2), zur Auswahl der Messverfahren (Nr. 5.3.2.3) und zur Auswertung und Beurteilung der **Messergebnisse** (Nr. 5.3.2.4) durchzuführen.

Die Ergebnisse der Messungen sind in Form eines Messberichtes zu dokumentieren.

- 7.1.2 Mindestens einmal jährlich sind durch eine Fachfirma die **Brennerparameter** (CO, λ , NO_x) der **Kesselfeuerungsanlagen** ermitteln zu lassen. Die ermittelten Messwerte der Brenner sowie die Kontrollberichte der Fachfirma sind den Messberichten der alle drei Jahre wiederkehrenden **Emissionsmessungen** beizulegen.
- 7.1.3 Die beauftragten Messstellen dürfen nicht bereits im **Genehmigungsverfahren** beteiligt gewesen sein.
- 7.1.4 Die Messberichte sind unmittelbar nach bekannt werden dem Regierungspräsidium Chemnitz zur Verfügung zu stellen.
- 7.2 **Baugenehmigung**

Die Genehmigung schließt die **Baugenehmigung** für die Umnutzung der bestehenden Halle von einem Zwischenlager für Handelsware zu einer Anlage zum Schmelzen und Vergießen von **Nichteisenmetallen** und die erforderlichen Umbauarbeiten ein.

Mit Bauarbeiten, die in die Statik des Gebäudes eingreifen, darf erst nach Vorlage des Prüfberichtes und der geprüften **Ausführungsunterlagen** bei der unteren Baubehörde (Landratsamt Freiberg) begonnen werden.

- 8. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Eintritt ihrer Unanfechtbarkeit mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.
- 9. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.
- 10. Für die Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von _____ erhoben.

Die Gebühr wird mit Ablauf des auf der beiliegenden Kostenrechnung **vermerkten** Tages fällig und ist der **Hauptkasse** des Freistaates Sachsen unter Angabe des auf dem beiliegenden **Überweisungsvordruck** genannten **Buchungskennzeichens** zu überweisen.

B. Antragsunterlagen

1. Anschreiben	1 Seite
2. Deckblatt	1 Seite
3. Inhaltsverzeichnis	1 Seite
4. Kurzbeschreibung des Antragsgegenstandes	2 Seiten
5. Begründung für den vorzeitigen Baubeginn nach § 8a BImSchG	1 Seite
6. Formular 1.0, Verzeichnis der Antragsunterlagen	3 Seiten
7. Formular 1.1, Allgemeine Angaben	4 Seiten
8. Formular 1.2, Genehmigungsbestand der Anlage	1 Seite
9. Formulare 2.1, 2.2/1, 2.2/2, Betriebseinheiten , Apparatelisten	3 Seiten
10. Formulare 3.1/1, 3.1/2, 3.1/3, 3.2, 3.3/1, 3.3/2, 3.3/3 mit den Stoffströmen und Stoffdaten	7 Seiten
11. Formulare 4.1/1 und 4.1/2, Emissionsquellen und -ströme	2 Seiten
12. Formular 4.2, Abgas- und Abluftreinigung	2 Seiten
13. Formulare 4.3/1, 4.3/2 und 4.4, Schallquellen, Geräusche	3 Seiten
14. Formulare 5.1 bis 5.4, Abfallanfall und Entsorgung	4 Seiten
15. Formulare 6.1/1, Abwasser	1 Seite
16. Formulare 7.1/1, Prüfung der Anwendung der Störfallverordnung	4 Seiten
17. Formular 7.2, Arbeitstättenverordnung	4 Seiten
18. Formular 7.3, Gefahrstoffverordnung	2 Seiten
19. Formular 7.4, Biostoff-Verordnung	2 Seiten
20. Formular 7.5, Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	1 Seite
21. Formular 7.6, Brandschutz	4 Seiten
22. Vorhabensbeschreibung	4 Seiten
23. Beschreibung Filteranlage	3 Seiten
24. Statischer Nachweis, Fußboden im Anlagenraum	12 Seiten einschließlich Zeichnungen

25. Gesamtansicht der Anlage, Werkplan	1 Zeichnung
26. Grundriss EG/OG	1 Zeichnung
27. Standort	1 topographische Karte 1 Flurstückskarte 1 Lageplan
28. Brandschutzkonzept	12 Seiten 1 Feuerwehrplan 1 Werkplan 1 Grundriss EG/OG 1 Hallenquerschnitt 1 Blatt Fotos der Halle
29. Schallimmissionsprognose	32 Seiten 1 Übersichtslageplan 2 Schallimmissions- karten 4 Seiten Fotodokumen- tation
30. Kurzbetrachtung zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens	6 Seiten
31. Gefahrstoffinformationen Blei, Kupfer, Silber, Wismut, Zinn	61 Seiten
32. Nachreichung vom 11.08.2003, Stellungnahme zu Forderungen der Gewerbeaufsicht	1 Seite
33. Nachreichung vom 07.12.2004, Anschreiben Firma Solvat GmbH	1 Seite
Formular 5.4, Annahmeerklärung für Abfall	1 Seite
Formular 3.1/1, Art und Jahresmenge der Eingänge	1 Seite

C. Nebenbestimmungen

I. Immissionsschutz

1. Luftreinhaltung

1.1 Die Abgase aus dem Schmelzbetrieb (Schmelzen, Vergießen) sind vollständig zu erfassen und durch eine Filteranlage abzureinigen. Die Abgase sind über einen Abgasstutzen mit einer Mindesthöhe von 12 m über Erdboden und einer den Dachfirst um 3 m **überragenden** Höhe senkrecht in die Atmosphäre abzuleiten.

1.2 Die im Prozessabgas des **Schmelzbetriebes** enthaltenen Emissionen dürfen folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

Gesamtstaub,

bei Überschreitung eines **Massenstromes** von
die **Massenkonzentration** von

50 g/h,
5 mg/m³;

Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb (staubförmige anorganische Stoffe Klasse II, nach Ziff. 5.2.2 TA-Luft),

bei Überschreitung eines **Massenstromes** von
die **Massenkonzentration** von

2,5 g/h,
0,5 mg/m³;

Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn und Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu zusammen (staubförmige anorganische Stoffe Klasse III, nach Ziff. 5.2.2 TA-Luft)

bei Überschreitung eines **Massenstromes** von
die **Massenkonzentration** von

5 g/h,
1 mg/m³.

Die **Emissionsgrenzwerte** beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf. Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu kühlen oder zu verdünnen, bleiben bei der Bestimmung der **Massenkonzentration** unberücksichtigt.

1.3 Der Gewebefilter ist in regelmäßigen Abständen, mindestens halbjährlich, von einem Sachkundigen zu warten. Die **Wartungsarbeiten** ebenso wie **Betriebsstörungen** im Abgassystem sind schriftlich zu dokumentieren und diese Aufzeichnungen der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei einem Ausfall der Filteranlage dürfen die ungereinigten Abgase der Schmelzanlage nur für den Zeitraum in die Atmosphäre abgeleitet werden, der für ein kontrolliertes "Abfahren" der Schmelzöfen unbedingt notwendig ist. Die Unterbrechung des **Schmelzbetriebes** ist unmittelbar nach einer Störung bzw. Havarie der Abgasreinigung einzuleiten.

1.4 Die Abgase der **Kesselfeuerungsanlagen** sind vollständig zu erfassen und über einen Abgasstutzen mit einer Mindesthöhe von 12 m über Geländeniveau bzw. 3 m über Dachoberkante der Ofenhalle senkrecht in die Atmosphäre abzuleiten.

- 1.5 Eine regelmäßige Wartung und Reinigung der Gasbrenner entsprechend den Herstellerangaben ist, z.B. durch einen **Wartungsvertrag** zu garantieren und schriftlich zu dokumentieren.
- 1.6 Die Brenner der Kesselfeuerungsanlagen sind nach der Messung der Brennerparameter optimal einstellen zu lassen.

2. Lärmschutz

- 2.1 Am maßgeblichen Immissionsnachweisort (IO), Wohnhaus Freiburger Straße 37a, Brand-Erbisdorf, sind die reduzierten Immissionsrichtwerte (IRW) von tagsüber (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) 54 dB(A) und nachts (22.00 Uhr bis 06.00) 39 dB(A) einzuhalten.

Kurzzeitige **Geräuschspitzen** dürfen einen maximalen Schalldruckpegel von $L_{max} = 90$ dB(A) tagsüber und $L_{max} = 65$ dB(A) nachts nicht überschreiten.

- 2.2 Folgende **Vorsorgemaßnahmen** zum Lärmschutz sind zu realisieren:

Der Schalleistungspegel für die **Mündungsöffnungen** der beiden Abgasstutzen (Hygiene u. Brenner) darf maximal 80 dB(A) betragen.

Gabelstapler dürfen nur einen maximalen Schalleistungspegel von $L_{WA} = 100$ dB(A) haben.

LKW An- und Abfahrten sind nur werktags während der Tageszeit (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) durchzuführen.

II. Abfall

Mit der **Betriebsaufnahme** der Schmelz- und Vergießanlage sind der unteren Abfallbehörde (Landratsamt Freiberg) und dem Regierungspräsidium Chemnitz für die anfallende Jahresmenge an Kesselaushub/Krätze AVV-ASL 10 08 10* sowie der anfallenden Filterstäube AVV-ASL 10 08 15* Kopien der aktualisierten und behördlich bestätigten Entsorgungsnachweise (EN, SN) zur Einsichtnahme zu übersenden.

III. Gewerberecht/Arbeitsschutz

1. Die TRGS 505 „Blei und bleihaltige Gefahrstoffe“ ist bei der Durchführung des Vorhabens umzusetzen.
2. Beim Einsatz eines Diesegabelstaplers ist die TRGS 554 anzuwenden.
3. Die Einhaltung der MAK-Werte für Blei bzw. Schmelzgase ist durch die Messung der chemischen **Schadstoffkonzentration** an den Arbeitsplätzen mit der **Inbetriebnahme** der Anlage messtechnisch überprüfen zu lassen (§ 18 **Gefahrstoffverordnung-GefStoffVO**).

Der Messbericht ist dem Regierungspräsidium Chemnitz bis spätestens drei Monate nach der Inbetriebnahme zu übergeben.

4. Je nach Brandgefährlichkeit müssen die zum Löschen möglicher Entstehungsbrände erforderlichen Einrichtungen, einschließlich die Ausrüstung mit Handfeuerlöschern, entsprechend des § 13 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) unter Anwendung der Arbeitsstättenrichtlinie (ASR) 13/1,2-Feuerlöscheinrichtungen vorgesehen werden.
5. Nach folgenden Aspekten ist eine sicherheitstechnische Beschilderung der Betriebsstätte vorzunehmen:
 - **Kennzeichnung** der Flucht- und Rettungswege (DIN 4844),
 - Kennzeichnung zum Tragen von **Körperschutzmitteln** (z.B. Schutzbrillen),
 - **Kennzeichnung** der Ersten Hilfe, Feuerlöscher usw.,
 - Kennzeichnung von Gefahren (z.B. **Gefahrenstellen**),
 - **Kennzeichnung** von Rohrleitungen nach **Durchflusstoff** und
 - **Kennzeichnung** von Verboten (z.B. Rauchverbot)

(BGV A8 „Sicherheits- und **Gesundheitsschutz**kennzeichnung am Arbeitsplatz).

IV. Brandschutz

1. Eine Nutzung des Treppenhauses als Lagerraum ist nicht zulässig.
2. Die Art, Größe und der Standort der **Handfeuerlöcher** (C.III.4) sind durch einen **Brand-schutzsachverständigen** festzulegen.
3. Für den Gefahrfall ist den Beschäftigten eine entsprechende **Verhaltensanweisung** zur Kenntnis zu geben.

D. Hinweise

I. Immissionsschutz

1. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen **Entscheidungen**, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Die Genehmigung geht auch auf einen eventuellen neuen Betreiber der Anlage über.
3. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 BImSchG).
4. Verstöße gegen immissionsschutzrechtliche Vorschriften oder gegen **Nebenbestimmungen** (Abschnitt C) können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 BImSchG darstellen, mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.
5. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer nach den Vorschriften des BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen **Genehmigungsbehörde** mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind die zur Prüfung der **Genehmigungsbedürftigkeit** erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonstigen Unterlagen beizufügen (§ 15 BImSchG).

6. Die Genehmigung lässt das etwaige Erfordernis einer **wasserrechtlichen** Erlaubnis oder Bewilligung unberührt.

II. Baurecht

Die baulichen Änderungen im Rahmen des Vorhabens sind entsprechend den baurechtlichen Vorgaben der Sächsischen **Bauordnung** (SächsBO) vorzunehmen.

III. Abfallrecht

1. Alle beim Aufbau/Umbau, Betrieb sowie bei Reparatur- und Wartungsarbeiten anfallenden Abfälle sind getrennt zu erfassen, zu verwerten oder umweltgerecht zu beseitigen (§ 5 Abs. 1 Ziffer 3 BImSchG i. V. m. §§ 4-6 KrW-/AbfG)
2. Für die Entsorgung von überwachungsbedürftigen Abfällen entsprechend § 41 Abs. 2 und 3 Nummer 2 KrW-/AbfG, für die nach § 42 Abs. 3 oder § 45 Abs. 3 KrW-/AbfG Nachweispflicht besteht, ist nach § 25 NachwV der vereinfachte Nachweis (VN) unter Verwendung der Vordrucke nach Anlage 1 dieser Verordnung zu führen.
3. Der Nachweis über die durchgeführte Entsorgung von überwachungsbedürftigen Abfällen, ist nach § 25 Abs. 3 der NachwV mit Hilfe der Übernahmescheine unter Verwendung der Formblätter nach Anlage 1 NachwV zu erbringen.
4. Der Nachweis über die durchgeführte Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen ist nach § 15 NachwV unter Verwendung der Begleitscheinvordrucke nach Anlage 1 der o.g. Verordnung zu erbringen.
5. Grundlage für die Zuordnung der Abfälle zu den besonders überwachungsbedürftigen, überwachungsbedürftigen und nicht überwachungsbedürftigen Abfällen sind die Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV) und die Verordnung zur Bestimmung von überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung (BestüVAbfV).
6. Für die ordnungsgemäße Verwertung und Entsorgung der anfallenden Abfälle ist der Betreiber verantwortlich.
7. Verstöße gegen abfallrechtliche Pflichten können **Ordnungswidrigkeiten** i. S. d. § 61 Abs. 1 KrW-/AbfG darstellen und nach § 61 Abs. 3 KrW-/AbfG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

D. Begründung

I. Sachverhalt

1. Die Firma Solvat GmbH, Waldstraße 40 in 99974 **Mühlhausen**, vertreten durch ihren Geschäftsführer, Herrn Steffen Frankowitz, beantragte mit Posteingang vom 01.07.2004 (Antragsdatum 25.06.2004) die **immissionsschutzrechtliche** Genehmigung zur **Errichtung** und zum **Betrieb** einer Anlage zum Verschmelzen und Vergießen von Nichteisenmetalllegierungen in 09618 Brand-Erbisdorf, Erzstraße 28, Flurstück 360/6, Gemarkung Brand gemäß §§ 4, 6 und 10 BImSchG.

Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Schmelz- und Vergießanlage für NE – Metalllegierungen in einer bereits bestehenden Lagerhalle (ehemaliges Lager für Öl, Fette, Farben und Lacke).

Dazu sollen in der Halle fünf erdgasbeheizte Stahlblech- und gusseiserne Kessel mit einem **Fassungsvermögen** von 5 x 1,5 t Legierungen sowie **Gießeinrichtungen** und Gießmaschinen zur Herstellung unterschiedlicher Formate, wie Barren und Sonderformate errichtet und betrieben werden.

Die Kessel verfügen über geschlossene Hauben, die über eine Gewebefilteranlage abgesaugt werden.

Die Beheizung der Kesselöfen erfolgt mit **vollautomatischen Erdgasbrennern** der Firma Weishaupt.

2. Das Vorhaben wurde am 28.07.2004 in der „Freien Presse“, Lokalausgabe für Brand-Erbisdorf, und am 29.07.2004 im Amtsblatt der Sächsischen Staatsregierung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen lagen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 6. August 2004 bis einschließlich 6. September 2004, zur Einsicht in der **Stadtverwaltung Brand-Erbisdorf** und im **Regierungspräsidium Chemnitz** aus.

Während der Einwendungsfrist, die am 20. September 2004 endete, wurde eine Einwendung erhoben.

Es wurde vorgebracht, dass:

1. die Stoffbilanzen nicht schlüssig sind,
2. die Entsorgung von Asche/Krätze nicht schlüssig ist und
3. die fachliche Qualifikation des **Geschäftsführers**, der Verkäufer von Küchen und **Badausrüstungen** sei, für die Führung des Betriebes, in dem auch mit besonders **überwachungsbedürftigen** Abfällen umzugehen ist, nicht ausreichend ist.

Die vorgebrachte Einwendung wurde am 29.09.2004 ab 10.14 Uhr abschließend erörtert.

Die Erörterung ergab folgendes:

zu 1. Stoffbilanzen

Es wurde festgestellt, dass in den Antragsunterlagen Differenzen zwischen der Menge der

Eingänge (1577,5 t/a – Formular 3.1/1) und der Ausgänge (1592 t/a – Formular 3.1/2) bestehen.

Der Einwender bestätigt dies und weist zusätzlich darauf hin, dass die Bleibilanz nicht nachvollziehbar sei, da bei der Vorlegung die **Zusammensetzung** nicht angegeben ist. Legt man die in den **Antragsunterlagen** angegebene Dichte zugrunde, könne man daraus zumindest den mittleren Bleianteil bestimmen. Mit diesem Wert ist die Blei- und damit auch die Zinnbilanz nicht schlüssig.

Auf Nachfrag, welche Auswirkungen der Einwender dadurch befürchtet, erklärt dieser, dass aus seiner Sicht keine **ordnungsgemäße** Entsorgung der Rückstände (Krätzen und Aschen sowie Filterstäube) erfolge. Es würde Blei unterschlagen werden.

Seitens des Staatlichen **Umweltfachamtes** Chemnitz wird dazu festgestellt, dass die Erstellung der **Antragsunterlagen** auf der Grundlage von Schätzungen zur zukünftigen Produktion erfolgt und deshalb keine genauen Angaben möglich sind. Auch zu den anfallenden Abfällen können insofern nur überschlägige Aussagen erfolgen, da die Mengen von der jeweiligen Produktion abhängen werden.

Der Einwender stellt dar, dass bei Einsatz von Blockmetallen 1 – 1,5 % Kesselabhübe entstehen.

Es ist damit zu schlussfolgern, dass eine Menge an Kesselabhüben von maximal 1,5 % des eingesetzten Materials, für die die Entsorgung gesichert sein muss, entsteht.

Mit dem Nachtrag des Betreibers vom 07.12.2004 wurde die Jahresmenge der Eingänge auf 1592 t korrigiert.

zu 2. Entsorgung von Aschen und Krätzen

Im Formular 3.1/2 sind 17 t Filterstäube und 75 t Kesselabhübe angegeben. Der Nachweis der Entsorgung wird jedoch nur für 9 t Filterstäube und 38 t Krätzen und Abschaum geführt.

Der Einwender merkt zusätzlich an, dass auf Grund der verschiedenen Einsatzmaterialien an dem einen vorgesehenen Filter sowohl bleihaltige als auch bleifreie Stäube abgeschieden würden. Es komme somit zur Vermischung dieser zwei Qualitäten.

Laut Stellungnahme des Landratsamtes Freiberg sind die in den **Antragsunterlagen** angegebenen Abfallschlüssel nicht zutreffend:

Krätzen und Abschaum: nicht 10 04 02* sondern 10 08 10*
 Filterstaub: nicht 10 04 04* sondern 10 08 15*.

Diese Feststellung wird vom Staatlichen Umweltfachamt Chemnitz bestätigt und es wird ausgeführt, dass in einen eventuellen Genehmigungsbescheid die Forderung Eingang finden werde, dass die Anlage nur in Betrieb gehen darf, wenn die Entsorgung der Abfälle garantiert sei.

Der Einwender geht davon aus, dass in der Hütte Braubach auch Abfälle der jeweils letztgenannten Abfallschlüssel angenommen werden dürfen.

Der Einwender bemerkt, dass die Abfälle auf Grund ihres Zinngehalts einen deutlich positiven Marktwert besitzen.

Mit dem Nachtrag vom 07.12.2004 wurde eine Abnahmeerklärung der BSB Recycling GmbH Braubach über 75 t Krätzen und Abschaum und 17 t Feinstaub als Antragsbestandteil vorgelegt.

zu 3. **fachliche Qualifizierung des Geschäftsführers**

Der Einwender verdeutlicht seine Bedenken wie folgt:

Er kenne _____ und wisse, dass dieser die fachliche Qualifikation für den Betrieb der beantragten Anlage nicht besitzt und begründet dies unter anderem mit in den **Antragsunterlagen** falsch angegebenen **Schmelzpunkten**. Weiterhin vermisse er **Angaben** zum Fachpersonal bezüglich der Entsorgung der besonders **überwachungsbedürftigen** Abfälle.

Es wurde klargestellt, dass die Qualifikation des Betreibers, ebenso wie auch seine Zuverlässigkeit, keine **Genehmigungsvoraussetzung** im Sinne des § 6 BImSchG darstellen.

Es bestehen diesbezüglich die gesetzlichen Vorgaben zur **Abfallentsorgung** sowie zur Bestellung von **Abfallbeauftragten**. Weiterhin kann der Geschäftsführer **fachkompetentes** Personal einstellen.

Mit Hinweis auf § 14 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV wurde erläutert, dass die Behörde nur Einwendungen zu erörtern hat, soweit diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein können.

Danach ist dieser Punkt nicht als Einwendung zu erörtern.

3. Die Stellungnahmen der Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden eingeholt. Dem Vorhaben haben bei Einhaltung formulierter Auflagen und Bedingungen zugestimmt:

- Landratsamt Freiberg,
- Staatliches Umweltfachamt Chemnitz,
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Chemnitz,
- Stadt Brand-Erbisdorf.

4. Der Standort der Anlage ist als erschlossenes Industriegebiet innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzustufen.

Ein Bebauungsplan liegt nicht vor.

5. Die Entscheidung, von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abzusehen, wird im Sächsischen Amtsblatt und auf der Internetseite des **Regierungspräsidiums Chemnitz** bekannt gemacht.

II. Rechtliche Ausführungen:

1. Die Errichtung und der Betrieb der o.g. **Produktionsanlage** unterliegen der **Genehmigungspflicht** gemäß § 4 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 5 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 3.8 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV.
2. Die Zuständigkeit für diesen Bescheid regelt sich sachlich gemäß §§ 1 und 2 Abs. 1 Satz 3 **Ausführungsgesetz** zum BImSchG und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) i.V.m. § 1 Abs. 1 **Zuständigkeitsverordnung** Immissionsschutz (ImSchZuV) i.V.m. lfd. Nr. 1.1.1 des Abschnittes III der Anlage zu § 1 und § 2 Abs. 2 und 3 ImSchZuV sowie örtlich gemäß § 1 **Verwaltungsverfahrensgesetz** für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 **Verwaltungsverfahrensgesetz** (VwVfG).

Danach ist das **Regierungspräsidium Chemnitz** für die Entscheidung gemäß § 4 BImSchG die zuständige Behörde.

3. Entsprechend § 2 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe a der 4. BImSchV war ein Verfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Für das Vorhaben war nach § 3 c Abs. 1 i.V.m. Nummer 3.5.2 Spalte 2 des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

4. Die Genehmigung beruht auf §§ 4 und 6 BImSchG.
5. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wird festgestellt, dass bei Einhaltung der Bestimmungen dieses Bescheides die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten durch den Betreiber erfüllt werden. Mit der Realisierung des Vorhabens, unter Beachtung der angeführten **Antragsunterlagen** und der **Berücksichtigung** der **Nebenbestimmungen** und Hinweise, werden für die umweltrelevanten Bereiche dem Stand der Technik entsprechende Lösungen durchgesetzt.

Das besondere Gefahrenpotential der Schmelz- und Vergießanlage für NE-Metalle resultiert aus der Emission an Luftschadstoffen. Dieses **Gefahrenmoment** erfordert besondere **Vorsorgemaßnahmen**. Die geplanten **Vorsorgemaßnahmen** entsprechen i.V.m. den Nebenbestimmungen dem Stand der Technik. Damit ist gesichert, dass sowohl während des **bestimmungsgemäßen** Betriebes als auch in Havariefällen ein höchstmöglicher Schutz für die **Umweltmedien**, die Nachbarschaft und die Allgemeinheit gewährleistet ist.

Eine wirksame Umweltvorsorge ist damit für das Vorhaben sichergestellt.

6. Die Formulierung der **Nebenbestimmungen** hat Ihre **Rechtsgrundlage** in § 12 Abs. 1 BImSchG. **Dementsprechend** kann die **Genehmigungsbehörde** durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten **Genehmigungsvoraussetzungen** sicherstellen.

Die Nebenbestimmungen sind in diesem Sinne erforderlich und sachgerecht.

7. Es ist sichergestellt, dass das Vorhaben die Anforderungen des § 5 BImSchG gemäß den in Abschnitt B genannten **Antragsunterlagen** und der **Nebenbestimmungen** (Abschnitt C) erfüllt.

Dazu ist folgendes auszuführen:

- 7.1 § 5 Abs. 1 BImSchG gebietet zum einen den Schutz vor schädlichen **Umwelteinwirkungen**. Wie sich aus der Begriffsbestimmung des § 3 Abs. 1 BImSchG ergibt, ist damit der Schutz vor Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, angesprochen.

Hinzu kommt die Pflicht der **Anlagenbetreiberin**, sonstige (nicht immissionsbedingte) Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu vermeiden.

Bei der Prüfung der Frage, ob die vom Betrieb der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen **Gesundheitsgefahren**, erhebliche Nachteile oder Belästigungen verursachen, ist die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) heranzuziehen.

Zum Schutz vor Gesundheitsgefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen werden in Nummer 4.2 bis 4.5 der TA-Luft Immissionswerte festgelegt. Diese Immissionswerte kennzeichnen bei der Prüfung von Gesundheitsgefahren bzw. erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen die Grenze zwischen schädlichen und unschädlichen Umwelteinwirkungen. Dabei ist die Nr. 4.1 TA Luft zugrunde zu legen.

Danach ist die Schutzpflicht vor Schadstoffen, für die Immissionswerte in den Nrn. 4.2 bis 4.5 TA Luft festgelegt sind sichergestellt, wenn die **Emissionsmassenströme** unter denen in der Nr. 4.6.1.1 TA Luft aufgeführten Bagatellmassenströme fallen. Die **Emissionsmassenströme** der in der Nr. 4.6 TA Luft genannten Stoffe Blei (0,007 kg/h) und der von Staub (0,070 kg/h) unterschreiten den jeweiligen Bagatellmassenstrom von 0,025 kg/h (Blei) und von 1 kg/h (Staub), damit ist bezüglich Blei und Staub die Schutzpflicht sichergestellt und eine Bestimmung der Immissionskenngrößen nicht erforderlich.

Beim Auftreten von Schadstoffen, für die keine Immissionswerte in der TA Luft festgelegt sind, sind weitere Ermittlungen vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 4.8 TA Luft vorliegen. Danach ist eine weitere Prüfung, ob schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, erforderlich, wenn hierfür hinreichende Anhaltspunkte bestehen.

Die Art und Betriebsweise der Schmelz- und Vergießanlage, einschließlich der getroffenen **Vorsorgemaßnahmen** und festgelegten Grenzwerte sowie die fachlichen Ausführungen der am **Genehmigungsverfahren** beteiligten Behörden, bieten für eine weitere Prüfung i.S.d. Nr. 4.8 TA Luft keine hinreichenden Anhaltspunkte. Die emittierten Schadstoffmassenströme führen auch unter **Berücksichtigung** eventueller Störungen des **bestimmungsgemäßen** Betriebes nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen. Durch den Betrieb der Anlage mit reinen Blockmetallen kann sich nur eine geringe Zusatzbelastung hinsichtlich staubförmiger Emissionen ergeben. Auf Grund der geringen Massenströme ist die Immissionszusatzbelastung für die **Gesamtimmissionsbelastung** des Untersuchungsraumes unerheblich. Die Emissionen im Bereich Anlieferung und Straße können als **vernachlässigbar** eingestuft werden. Auch für den Fall einer Störung des **bestimmungsgemäßen** Betriebes ist durch gezielte Abfahrvorgänge im Produktionsprozess sicher gewährleistet, dass keine anderen bzw. wesentlich höheren Emissionen freigesetzt werden.

Die Bestimmung der **Immissionskenngrößen** für die Vorbelastung, die Zusatzbelastung und die **Gesamtbelastung** für die emittierten Schadstoffe ist damit nicht erforderlich.

Bei der Prüfung der Frage, ob die vom Betrieb der Anlage ausgehenden Geräusche **Gesundheitsgefahren**, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen verursachen, ist die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) heranzuziehen, in der unter Nummer 6.1 entsprechende **Immissionsrichtwerte** festgelegt sind.

Der **Schutzanspruch** vor Lärm ergibt sich aus der tatsächlichen Nutzung des Standortes als Industriegebiet unter Berücksichtigung weiterer möglicher **Lärmemittenten** und der benachbarten schutzwürdigen **Wohnbebauung**. Dem geschuldet sind Immissionsrichtwerte entsprechend der TA Lärm Nr. 6.1 Buchstabe c der Beurteilung zugrunde zu legen.

Durch die dem **Genehmigungsantrag** beigelegte Schallimmissionsprognose **konnte** nachgewiesen werden, dass bei Umsetzung der unter C.1.2 festgelegten **Lärmschutzmaßnahmen**, die von der Anlage verursachten Immissionswerte die **Immissionsrichtwerte** an den maßgeblichen Immissionsorten für die Tagzeit um wenigstens 21 dB (A) und für die Nachtzeit um wenigstens 17 dB (A) unterschreiten.

Eine Lärmbeeinflussung der **nächstgelegenen schutzwürdigen Wohnbebauung** ist damit ausgeschlossen.

Aus diesem Grund wurde auf die Festlegung und den Nachweis von Immissionsrichtwerten verzichtet.

- 7.2 Auch die in § 5 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG normierte **Vorsorgepflicht** wird bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der **Nebenbestimmungen** dieser Entscheidung in vollem Umfang erfüllt.

§ 5 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG verlangt, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, gegen erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft getroffen wird, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen der **Emissionsbegrenzung**. Eine Konkretisierung dieser Anforderungen erfolgt auf der Basis der nach § 48 BImSchG erlassenen **Verwaltungsvorschriften** TA Luft und TA Lärm.

Das hier beantragte Vorhaben trägt dem bei Umsetzung der in den Antragsunterlagen gemachten Ausführungen und bei Einhaltung der Nebenbestimmungen Rechnung.

Die antragsgemäße Installation der **Abgasreinigungsanlage (Puls-Jet-Patronenfilter)** für die **Fertigungsstrecken** zur Reinigung der Abluft gewährleistet den Stand der Technik der Abgasreinigung für diese Art Anlagen.

Grenzwertfestlegungen erfolgen für die in der TA Luft als relevant ausgewiesenen Emissionen Gesamtstaub, Blei, Kupfer und Zinn, die auf Grund des **Produktionsprofils** und der Einsatzstoffe zu erwarten sind.

Für im **Produktionsprozess** anfallende, nicht vermeidbare Abgase ergehen das Erfassungs- und Abreinigungsgebot gemäß Nr. 5.1.3 TA Luft, die **Abgasableitungsanforderungen** nach Nr. 5.5.2 TA Luft und die Grenzwertfestlegungen entsprechend der Nrn. 5.2.2 und 5.4.3.4.1 TA Luft.

Der Aufbau und der Betrieb der **Feuerungsanlagen** zur Beheizung der Kesselöfen unterscheiden sich wesentlich von den bei gewöhnlichen **Heizungsanlagen** vorhandenen Bedin-

gungen. Es handelt sich hier um eine **Prozessfeuerung**, bei der **funktionsbedingt** Abgastemperaturen auftreten, die deutlich von den **Abgastemperaturen** üblicher Heizungs- und **Brauchwasseranlagen** abweichen, so dass hier die 1. BImSchV nicht zur Anwendung kommt und auch nicht als Erkenntnisquelle herangezogen werden kann.

Bei Einhaltung regelmäßiger Reinigungszyklen und **Brenneroptimierung** ist gewährleistet, dass die Feuerungsanlagen dem Stand der Technik des jeweiligen Prozesses oder der jeweiligen Bauart entsprechen.

- 7.3 Gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 3 BImSchG sind Abfälle zu vermeiden, es sei denn, sie werden **ordnungsgemäß** und schadlos verwertet oder soweit Vermeidung und Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar sind, ohne **Beeinträchtigung** des Wohls der Allgemeinheit beseitigt. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind zum Teil bereits im Antrag berücksichtigt, zum anderen Teil wird in C.II dieses Bescheides der entsprechende Nachweis eingefordert (siehe auch D.III).

7.4. **Gewerberecht/Arbeitsschutz**

Die Anordnungen zum Gewerberecht basieren auf §§ 1 und 3 i.V.m. § 4 des Gesetzes zur Umsetzung der EG-Richtlinie Arbeitsschutz und weiterer Arbeitsschutzrichtlinien.

Die Technischen Regeln Gefahrstoffe (TRGS), berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (BGV), DIN-Vorschriften und ASR spiegeln den Stand der Sicherheitstechnik und des Arbeitsschutzes wieder und sind geeignet, die Arbeitnehmer vor Gefährdungen zu schützen. Damit wird § 6 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG Rechnung getragen.

7.5. **Baurecht/Brandschutz**

Das Vorhaben wird in einem bereits bestehenden Gebäude umgesetzt.

Durch das geplante Vorhaben erlangt die Anlage, einschließlich des Gebäudes, den Status eines Sonderbaus i.S.d. § 2 Abs. 4 SächsBO.

Auf Grund der beabsichtigten Umbaumaßnahmen am Gebäude ergeben sich Veränderungen hinsichtlich der statischen und brandschutztechnischen Verhältnisse.

Die Umnutzung und die vorgesehenen Eingriffe in die Bausubstanz erfordern jeweils eine Genehmigung gemäß § 59 SächsBO.

Diese sind gemäß § 13 BImSchG in die **immissionsschutzrechtliche** Genehmigung einzuschließen.

Die **Voraussetzungen** zur Erteilung der Baugenehmigung liegen vor.

Mit dem **Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag** wurde ein entsprechender Antrag auf Umnutzung nach § 59 SächsBO gestellt.

Die Umsetzung der Ergebnisse der Prüfung der statischen Nachweise und des Brandschutzkonzeptes sind zur Gewährleistung der Standsicherheit und des Brandschutzes notwendig.

7.6 Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die **Umweltverträglichkeit (UVPG)** i.V.m. Nr. 3.5.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG bedarf das Vorhaben einer Prüfung im Einzelfall zur Feststellung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach Prüfung der Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls nach der Anlage 2 zum UVPG, Merkmale des Vorhabens, Standort des Vorhabens und Merkmale der möglichen Auswirkungen i.V.m. den oben ausgeführten Gründen zur Beurteilung des Vorhabens, war keine **Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen. Eine entsprechende **Bekanntmachung** dieser Entscheidung erfolgt im Sächsischen Amtsblatt und auf der **Internetseite des Regierungspräsidiums Chemnitz**.

7.7 Messanordnung

Die Anordnungen zur Messung der Staubemissionen sind notwendig, um eine Überwachung der Anlage gemäß § 52 Abs. 1 BImSchG zu gewährleisten. Sie wurden auf der Grundlage von § 28 BImSchG angeordnet.

Die Einbeziehung einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle und des Staatlichen **Umweltfachamtes Chemnitz** unter Anwendung der Vorschriften der TA Luft zur Durchführung und Vorbereitung der Messungen garantieren eine objektive und nachvollziehbare Ermittlung.

8. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, insoweit sie in diesem Verfahren zu prüfen waren, stehen dem Vorhaben nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

- Belange des Naturschutzes werden vom Vorhaben nicht berührt.

- Bauplanungsrechtlich fügt sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung und seiner Bauweise in die nähere Umgebung ein.

- Die vom Einwender vorgetragenen Bedenken konnten im Wesentlichen **während des Erörterungstermins** abschließend geklärt werden. Durch die Nachreichung der korrigierten Stoffbilanzen und der **Annahmeerklärung** über die Menge der anfallenden Abfälle wurde der Einwendung entsprochen.

9. Es wurde bereits dargestellt, dass, auch gemäß der Stellungnahmen der im Verfahren beteiligten Behörden, öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Weitere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des **Arbeitsschutzes** stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage bei Einhaltung der **Nebenbestimmungen** (Abschnitt C) ebenfalls nicht entgegen. Somit war gemäß § 4 BImSchG die beantragte Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der beantragten Schmelz- und Vergießanlage für NE-Metalle zu erteilen.

10. Die **Kostenentscheidung** beruht auf §§ 1, 2, 6, 8, 12, 17 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) i.V.m. § 1 Sechstes Sächsisches **Kostenverzeichnis** (6. SächsKVZ) i.V.m. Nr. 55 Tarifstellen 1.1.1 und 1.28 und der Ziffern 3 und 6 der Anmerkungen zu den Tarifstellen 1.1 bis 1.22 sowie Nr. 17 Tarifstellen 4.1.1 und 4.2.2 der Anlage 1 zu § 1 des 6. SächsKVZ.

Grundlage der **Gebührenberechnung** Immissionsschutz sind die Errichtungskosten von

Ergänzend sind die Gebühren für die Anordnung der Ermittlung von Emissionen, die **Baugenehmigungsgebühr** (Rohbausumme) und die Gebühr für die **Nutzungsänderung** zu erheben.

Die Gebührenhöhe ergibt sich damit aus:

Immissionsschutz
Messanordnung
Baugenehmigung
Genehmigung der Nutzungsänderung

Für die Anordnung der Messung der Emissionen wird die **Mindestgebühr** festgesetzt, da es sich um eine **Messanordnung** handelt, die ohne weiteren Aufwand für die anordnende Behörde, entsprechend der geltenden Verwaltungsvorschrift TA Luft formuliert wurde.

Die Gebühr für die Nutzungsänderung ist eine Rahmengebühr (), die nach dem Verwaltungsaufwand der am Verfahren beteiligten unteren Baubehörde ermittelt wurde.

Die Berechnungsvorschriften für die Gebühr Immissionsschutz und die Baugenehmigungsgebühr basieren auf der Höhe der Herstellungskosten und der Höhe der Rohbausumme und können dem beigefügten Auszug aus dem 6. SächsKVZ entnommen werden.

Auslagen im Sinne der in § 12 Abs. 1 Nr. 2 SächsVwKG aufgeführten Aufwendungen fallen nicht an.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Regierungspräsidium Chemnitz in 09105 Chemnitz (Hausanschrift: Alchemnitzer Straße 41 in 09120 Chemnitz) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

gez. Schultz
Sachbearbeiter